



10/SN-233/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.100/86

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 W i e n

Zu Z1.11.198/8-III/4/86

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a
B-VG zwischen dem Bund und dem Land
Vorarlberg über einen gemeinsamen
Hubschrauber-Rettungsdienst

Betrifft **GESETZENTWURF**
7. GE'9 Sp

Datum: 28. APR. 1986

Verteilt 28.4.86 Fedlerak

St. Klarow

Zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen, daß dem Entwurf nicht entgegengetreten wird.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag muß aber zum Ausdruck bringen, daß die Einsätze gemäß § 2 Zif.4 der gegenständlichen Vereinbarung subsidiären Charakter haben müßten, denn zweifellos ist Sinn und Zweck der gegenständlichen Vereinbarung der Einsatz von Rettungs- und Ambulanzflügen.

Wien, am 1. April 1986
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident